

# Verordnung über das Halten von Hunden im Markt Ipsheim

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt der Markt Ipsheim folgende

## Verordnung:

### § 1

#### Beschränkung des freien Umherlaufens von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist
1. das **freie Umherlaufen** von großen Hunden und Kampfhunden
    - a) in öffentlichen Anlagen des Marktes Ipsheim,
    - b) auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage,nicht gestattet,
  2. das **Mitführen** von großen Hunden und Kampfhunden auf Kinderspielplätzen und das Mitführen von Kampfhunden in einem Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen untersagt.
- (2) **Freies Umherlaufen** liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette geführt wird oder durch einen Zwinger oder eine sonstige geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.
- (3) Als **große Hunde** gelten Hunde mit **mindestens 50 cm Schulterhöhe**.
- (4) **Kampfhunde** sind Hunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf - und Verordnungsgesetzes (LStVG).

### § 2

#### Ausnahmen

Von der Geltung der Verordnung sind **ausgenommen**:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer **Geldbuße** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen des Marktes Ipsheim frei umherlaufen läßt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) große Hunde oder Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen läßt,
3. entgegen § 1 Abs. Nr. 2 große Hunde oder Kampfhunde auf Kinderspielplätzen oder Kampfhunde in einem Abstand von 25 Metern von Kinderspielplätzen mit sich führt.

Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000,00 DM betragen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ipsheim, 21.08.1997  
Markt Ipsheim

*gez. Hans Herold*

Hans Herold  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 22.08.1997 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.08.1997 angeheftet und am 11.09.1997 wieder entfernt.

Markt Ipsheim  
Ipsheim, 12.09.1997

gez. *Hans Herold*

Hans Herold  
1. Bürgermeister